

1. Geltungsbereich und Einbezug

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen der Hager Industrie AG (nachfolgend: „HIAG“) und dem Käufer bzw. Besteller (nachfolgend: „Besteller“) gelten ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Indem der Besteller ein Angebot der HIAG bestellt, erklärt er sich mit den vorliegenden AGB einverstanden.

1.2 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen müssen explizit als solche bezeichnet werden und bedürfen der Schriftform, wobei hierfür der Nachweis durch Text genügt.

1.3 Einzelabreden zwischen den Parteien gehen unter Vorbehalt von Ziff. 1.2 den vorliegenden AGB vor. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Kundenberatung und Projektierung

2.1 HIAG gibt dem Besteller auf Wunsch unverbindlich Ideen, Anregungen oder Vorschläge ab.

2.2 HIAG schliesst die Haftung für darauf basierende Planungs- oder Berechnungsfehler sowie Fehler bei der Kombination von Schaltergeräten gänzlich aus. Gewährleistung und Haftung beschränken sich auf die Angaben in Leistungsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und Dokumentationen der Produkte.

2.3 Die Verantwortung für die Prüfung, ob ein Produkt der HIAG für die beabsichtigte Verwendung bzw. Kombination geeignet ist, liegt ausschliesslich beim Besteller. Im Zweifelsfall hat er einen Bau- bzw. Elektroingenieur zu konsultieren. Der Besteller kann sich nicht auf Auskünfte von Mitarbeitern der HIAG berufen.

3. Dokumentationen und Bedienungsanleitungen

Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen und/oder Bedienungsanleitungen stellt HIAG in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Wünscht der Besteller die Übersetzung der genannten Dokumente in eine andere Sprache, hat der Besteller die Kosten für die Übersetzung zu tragen.

4. Preisangaben

4.1 Die in den unverbindlichen Offerten angegebenen Preise verstehen sich in EURO, ab Rampe CH-6020 Emmenbrücke (LU) der HIAG, exklusiv MWST, und ohne Transportverpackungskosten.

4.2 HIAG kann die Preise (Preislisten) jederzeit abändern. Für die mit dem Vermerk MTZ (Materialzuschlag) gekennzeichneten Preise können aufgrund höherer Rohstoffpreise nach Vertragsschluss Mehrkosten anfallen.

4.3 Der Besteller schuldet den Materialzuschlag, sobald die Kurse an der internationalen Rohstoff-Börse in London im Zeitpunkt des Versands der Bestellung zu Händen der HIAG („Tag D“) die folgenden Grenzwerte übersteigen:

- 400 Euro je 100 kg Kupfer
- 300 Euro je kg Silber
- 150 Euro je 100 kg Messing

4.4 Der Zuschlag für das betroffene Edelmetall/die betroffenen Edelmetalle berechnet sich nach der Formel:

$$MTZ = \text{Gewicht des Edelmetallanteils der Bestellung X (Kurs Edelmetall am Tag D) / . Grenzwerd Edelmetall}$$

4.5 Auf dem Zuschlag werden keine Rabatte gewährt. Der Edelmetallzuschlag wird in EURO erhoben.

4.6 Die Preise für Zusatzleistungen wie Transport, Transportverpackungen und individuelle Etikettierung bzw. Beschriftung etc. werden von HIAG einzelfallweise bestimmt.

5. Bestellung

5.1 Der Besteller hat in der Bestellung sämtliche notwendigen bzw. gewünschten Zusatzleistungen der HIAG zu spezifizieren, insbesondere:

- a) besondere Verpackung,
- b) individuelle Etikettierung bzw. Beschriftung von Waren,
- c) Mitlieferung von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren von ihm oder Dritten benötigt werden (beispielsweise Ursprungserklärung auf Rechnung, Warenverkehrsbescheinigung, Konformitätserklärungen, etc.).

5.2 Die Abgabe einer Bestellung zu den von HIAG offerierten Konditionen ist für den Besteller verbindlich.

5.3 Der Besteller kann die Bestellung elektronisch an HIAG übermitteln. HIAG haftet nicht für den Versand, die Übermittlung und den Empfang der Bestellung respektive daraus entstehende Schäden. Wird eine Bestellung vom Informatiksystem der HIAG (z.B. vom Spamfilter) automatisch gelöscht, erfolgt keine Benachrichtigung an den Besteller. HIAG kann das elektronische Bestellsystem aus begründetem Anlass ohne Benachrichtigung der Besteller offline schalten (z.B. bei Verdacht auf Viren, Eingriffe Dritter, etc.).

6. Bestellbestätigung

6.1 HIAG ist erst nach Zustellung der schriftlichen bzw. elektronischen Bestellbestätigung (sog. „offer confirmation“ bzw. „Auftragsbestätigung“) zur Leistungserbringung an den Besteller verpflichtet.

6.2 Der Besteller hat die Bestellbestätigung umgehend zu prüfen und HIAG Beanstandungen spätestens innert 3 Arbeitstagen nach Ausstellung zu melden. Ansonsten gilt die Bestellbestätigung unbeschrieben anderslautender Ausführungen in der Bestellung als genehmigt.

6.3 Mit Zustimmung von HIAG kann der Besteller, unter voller Entschädigung sämtlicher von HIAG geltend gemachten Mehrkosten, eine genehmigte Bestellung nachträglich ändern (sog. „Last minute change“).

6.4 Das auf der Bestellbestätigung angegebene Datum stellt mangels anderslautenden schriftlichen Angaben in der Bestellbestätigung eine indikative und nicht verbindliche Schätzung für den Zeitpunkt dar, indem die Ware inklusive Liefer- und die Zolldokumenten abholbereit zum Versand steht.

7. Lieferbedingungen, Versand- und Verpackungskosten

7.1 HIAG liefert die Ware im Sinne der Bestimmungen Incoterms 2010 FCA (Free Carrier), ab Rampe CH-6020 Emmenbrücke (LU), Schweiz.

7.2 HIAG liefert je nach Grösse und Gewicht der Lieferung mittels Paketversand per Post oder als Stückgut verladen für den Lastwagen-transport.

Gewicht	Grösse	Lieferart
0 -19.9 kg	1000x600x600 mm	Per Standard-Post
20 kg und mehr	Max. Grösse 2200 mm	Stückgut, per Lastwagen

7.3 Der Besteller hat HIAG spätestens fünf Arbeitstagen vor dem Abholdatum gemäss Bestellbestätigung schriftlich bekannt zu geben, wer den Transport durchführt. Andernfalls beauftragt HIAG ein Transportunternehmen nach Wahl auf Kosten des Bestellers. Unabhängig von der Kostentragung und der Organisation des Transports und der Verpackung übernimmt HIAG keine Haftung für Beschädigungen der Ware beim Transport. Der Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Bestellers.

7.4 HIAG nimmt kein Verpackungsmaterial und dergleichen zurück. Die Entsorgung erfolgt durch den Besteller auf dessen Kosten.

7.5 Die Angaben in der Bestellbestätigung zur Lieferzeit sind unter Vorbehalt von Ziffer 9 verbindlich. HIAG ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Wünscht der Besteller Teillieferungen, hat er HIAG die geltend gemachten Mehrkosten hierfür zu vergüten.

8. Annahmeverzug des Bestellers

Kann die versandbereite Ware infolge einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Bestellers nicht oder erst verspätet versendet werden oder nimmt der Besteller die Ware nicht an, werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert. Der Besteller hat in solchen Fällen auch allfällige zusätzlichen Verpackungs- und/oder Transportkosten zu tragen.

9. Lieferverzögerungen

9.1 HIAG ist bemüht, die Lieferzeitangaben grundsätzlich einzuhalten. Der genannte Zeitpunkt gemäss Ziff. 6.4 bezieht sich auf die Meldung „zur Abholung bereit“ und signalisiert die Bereitschaft der Ware inklusive Liefer- und die Zolldokumente zum Versand bzw. zur Abholung ab Rampe CH-6020 Emmenbrücke (LU).

9.2 Bei Lieferverzögerungen informiert HIAG den Besteller möglichst frühzeitig. Die Haftung der HIAG für verschuldete Lieferverzögerungen beschränkt sich auf maximal 10% des Warenbestellwerts.

9.3 Unverschuldete Umstände bei HIAG oder den Lieferanten der HIAG, wie insbesondere höhere Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoffmangel, Arbeitskonflikte, etc. berechtigen HIAG, Lieferung hinauszuschieben und falls notwendig vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Besteller kann hieraus keine Ansprüche ableiten. Dies gilt gegebenenfalls auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt

eintreten, in welchem sich HIAG in Verzug befindet.

10. Rechnungsstellung

10.1 Rechnungen hat der Besteller nach Eingang umgehend zu prüfen. Der Rechnungsbetrag gilt als anerkannt, wenn der Besteller diesen nicht innert 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet beanstandet. HIAG prüft die Beanstandung und passt die Rechnung an, falls sie die Beanstandung als begründet erachtet.

10.2 Auf schriftliches Ersuchen des Bestellers stellt HIAG elektronische Rechnungen aus. Der Versand der Rechnungen erfolgt in der Regel unverschlüsselt. HIAG haftet nicht für Schäden wegen fehlerhafter und/oder von Dritten manipulierter Software oder Daten (Viren, Würmer, Hackerangriffe, etc.). Insbesondere schliesst HIAG die Haftung für Schäden infolge elektronischer Bestellung und/oder infolge elektronischer Rechnungen aus.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Sofern nicht anders vermerkt, hat der Besteller die Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum im vollen Rechnungsbetrag (d.h. ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen) valuta auf das Konto der HIAG zu bezahlen. Nach Fristablauf gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und schuldet HIAG jeweils einen Verzugszins von 8%.

11.2 HIAG kann ohne weiteres Vorauszahlung verlangen.

11.3 HIAG akzeptiert keine Schecks, Wechsel und dergleichen.

11.4 Der Besteller kann die Kaufpreisschuld gegenüber HIAG nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen (Verrechnungsverbot). Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten aufgrund von behaupteten Mängeln an der Kaufsache, welche die Funktionstauglichkeit der Produkte nicht einschränken.

11.5 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist HIAG berechtigt, ohne Mahnung vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Ware zurückzufordern und auf Kosten des Bestellers retournieren zu lassen.

12. Mängel der Kaufsache

12.1 Rügefrist

12.1.1 Die Lieferung ist durch den Besteller sofort nach Empfang zu prüfen. Mängelrügen sind sofort nach Erkennung, spätestens aber innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich an HIAG zu richten, unter Angabe:

- Der Produktbezeichnung und Seriennummer
- Einer präzisen Beschreibung des Mangels
- Der Anzahl der betroffenen Produkte
- Des Kaufpreises
- Der Bestellnummer
- Von Gewicht, Dimensionen sowie Standort der mangelhaften Produkte

12.1.2 Nach unbenutztem Ablauf der Rügefrist gilt die Lieferung als vorbehaltlos genehmigt. Die Gewährleistung von HIAG für später auftretende Mängel erstreckt sich vom Tage der Ablieferung an auf alle innerhalb von 12 Monaten auftretenden Mängel, sofern diese ihre Ursache nachweislich in schlechtem Material oder fehlerhafter Produktion haben und nicht auf unsachgemässe Lagerung oder Behandlung, auf Überbeanspruchung oder ungeeignete Verwendung oder Installation zurückzuführen

sind. Der Nachweis für schlechtes Material oder fehlerhafte Fabrikation obliegt dem Besteller. Die Ausübung der Mängelrechte, insbesondere die Nachbesserung, zu der HIAG berechtigt ist, bewirkt weder eine Unterbrechung noch den Stillstand der Jahresfrist.

12.2 Ablauf Gewährleistungsfall

12.2.1 Sofern nicht anders vereinbart, muss der Besteller die mangelhafte Ware an HIAG im Sinne der Incoterms 2010 DAP („delivered at place; Rampe CH-6020 Emmenbrücke (LU), Schweiz“) retournieren. HIAG kann alternativ nach eigenem Ermessen entscheiden, die mangelbehafteten Produkte am Ort der Rechnungsadresse oder am Auslieferort abzuholen.

12.2.2 Der Besteller ist verpflichtet, zu retournierende Waren als solche zu bezeichnen („vorübergehender Import/Export von Waren zur Weiterverarbeitung oder Reparatur“ („temporary import/export of goods for processing, transformation or repair“) und die notwendigen Dokumente beizubringen, damit Steuer- und Zollbefreiung bzw. Rückerstattungen ordnungsgemäss erfolgen können.

12.2.3 Ergibt die Prüfung des retournierten Produkts durch HIAG, dass dieses keine Mängel aufweist („NFF“ [no fault found]) oder ein Gewährleistungsausschlussfall vorliegt, hat der Besteller innert 30 Tagen seit Zustellung der NFF-Meldung bekanntzugeben, ob er eine Reparatur/Ersatzlieferung wünscht. Falls ja, hat der Besteller der HIAG sämtliche Kosten für Reparatur/Ersatz, Verpackung, Transport, Steuern und Administrativaufwand zu entschädigen. Erfolgt innert dieser Frist keine Rückmeldung oder verzichtet der Besteller auf eine Reparatur bzw. Ersatzleistung, entsorgt HIAG die entsprechenden Produkte auf Kosten des Bestellers.

12.2.4 HIAG kann vom Besteller den Ersatz weitere Umtriebskosten geltend machen, wenn das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. der Gewährleistungsausschlussfall für ihn ohne weiteres erkennbar gewesen wären.

12.3 Mängelrechte

12.3.1 Der Besteller kann gegenüber HIAG die bevorzugte Mangelbehebung in der Rüge bezeichnen. HIAG wird nach Möglichkeit die vom Besteller gewünschte Variante wählen, ist an diesen Wunsch aber nicht gebunden.

12.3.2 HIAG kann den Mangel nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung und/oder Ersatz durch mängelfreie Ware gleicher Art bzw. Teilen davon beheben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sowie Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen. Der Versand der mängelfreien Ware erfolgt nach Incoterms 2010 DAP („delivered at place“). HIAG kann alternativ nach eigenem Ermessen entscheiden, die mängelfreie Ware an den Ort der Rechnungsadresse oder an die ursprüngliche Lieferadresse geliefert wird.

12.3.3 Die Gewährleistung bzw. Garantie gegenüber dem Besteller für Produkte anderer Hersteller und Lieferanten beschränkt sich auf die seitens dieser Hersteller und Lieferanten gegenüber HIAG zugestandenen und im Einzelfall erfüllten Gewährleistungs- bzw. Garantietransaktionen. Die HIAG tritt dem Besteller sämtliche ihr für entsprechende Produkte gegenüber anderer Hersteller und Lieferanten zustehenden Garantie- und Gewährleistungsansprüche (Nachbesserungsrecht, Recht auf Ersatzvornahme, und, soweit abtretbar, Minderungs- und Wandelungsrecht) sowie die damit verbundenen Rügerechte und Forderungen per Vertragsabschluss mit für sie befreiender Wirkung ab. Der Besteller wird ermächtigt, die zur Durchsetzung der abgetre-

tenen Garantie- bzw. Gewährleistungsforderungen notwendigen Wahlrechte im Namen der HIAG auszuüben.

Auf Anfrage gibt HIAG Auskunft über die entsprechende Gewährleistung bzw. Garantie des Produkthe Herstellers oder Lieferanten.

12.4 Gewährleistungsausschluss und Verlust der Mängelrechte

Werden die Produkte nicht entsprechend den Nutzungsbestimmungen (abrufbar unter www.hager.ch) von HIAG verwendet oder werden diese durch Einwirkung der Bestellerin / Dritter verändert bzw. werden Teile fremder Hersteller eingebaut, erlöschen sämtliche Gewährleistungs- bzw. Garantietransaktionen. Beschädigungen durch Verschleiss sowie durch unsachgemässe oder bestimmungswidrige Nutzung fallen nicht unter die Gewährleistung.

13. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

13.1 Ansprüche auf Schadenersatz kann der Besteller nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der HIAG geltend machen. Für das Verhalten ihrer Hilfspersonen bzw. Sub- und/oder Nebenunternehmer schliesst HIAG sowohl die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung gänzlich aus. Der Besteller kann gegenüber HIAG keine indirekten Schäden und Folgeschäden (insbesondere kein entgangener Gewinn) geltend machen.

13.2 HIAG haftet zudem nicht für die Auswahl oder die Verwendung der Produkte durch den Besteller. Allfällige Angaben von Mitarbeitern der HIAG hierzu verstehen sich als Ideen, Anregungen oder Vorschläge, die einer fachmännischen Prüfung unterzogen werden müssen.

13.3 Die Haftung und die Gewährleistung der HIAG beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, in allen Fällen auf den Betrag des gesamten Warenbestellwerts des betroffenen Kunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Eingang der Mängelrüge. Fehler der gleichen Art an Produkten des gleichen Typs (sog. Serienfehler) gelten als ein Haftungsfall.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein bzw. werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

15. Vertragsänderungen

Die vorliegenden AGB können jederzeit und ohne Ankündigung von HIAG geändert werden.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Auf die Rechtsverhältnisse zwischen HIAG und dem Besteller ist Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Schweizerischen internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen zwischen HIAG und dem Besteller ist am jeweiligen Sitz der HIAG.

AGB HIAG, Stand September 2015